



Der Abstand eines Standes vom Gebäude richtet sich nach:

- der Art des Standes
- der Brennbarkeit der ausgestellten Waren/Gegenstände
- der Verwendung von offenem Feuer, Flüssiggas oder Fritiergeräten

Dabei gelten folgende Mindestabstände:

- Stände müssen aus brandschutztechnischen Gründen grundsätzlich einen Abstand von mindestens 5 m zu Gebäudefronten einhalten.
- Fliegende Bauten (s. FIBauR) müssen von bestehenden Gebäuden in einem Abstand von mindestens 5 m einhalten.
- Diese Abstandsflächen dürfen nicht überdacht werden.
- Es ist darauf zu achten, dass keine Ausgänge oder Notausgänge von Gebäuden verstellt werden.

Ausnahmen vom Mindestabstand 5 m können zugelassen werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Handlungshilfe hierzu können die nachfolgenden Vorgaben sein

- **Stände mit geringen Brandlasten**

(z. B.: Zelte in Form von Partyzelten / Baldachinen, Marktschirme, Tische) bedürfen keines Abstandes, wenn die Stände am Ende jedes Veranstaltungstages abgebaut werden, so dass ohne Aufsicht keine Brandlasten vorhanden sind

und

wenn der Stellplatz des Standes nicht mit der Notwendigkeit der Sicherstellung eines 2. Rettungswegs für das angrenzende Gebäude (Aufstellen tragbarer Leitern) kollidiert.  
Ansonsten ist ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten.

- **Geschlossene Zelte mit schwer entflammbarer Außenhaut**

(Kleinzelte, Stände mit dreiseitig geschlossener Außenhaut) mit einer Außenhaut aus schwer entflammbarem Material (B 1 nach DIN 4102) müssen einen Abstand von mindestens 1 m einhalten.

Am Ende jedes Veranstaltungstages sind die Brandlasten auf ein Minimum zu reduzieren.

Offene Feuerstätten oder gasbetriebene Einrichtungen sind hier nicht zulässig.

Zu prüfen ist im Einzelfall wieder, ob der Stellplatz des Standes mit der Notwendigkeit der Sicherstellung eines 2. Rettungswegs für das angrenzende Gebäude (Aufstellen tragbarer Leitern) kollidiert.

Ansonsten ist ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten.

- **Stände aus überwiegend brennbaren Baustoffen**

(z. B.: Stände aus Holzkonstruktionen, Zelte deren Außenhaut keine Brandschutzqualität besitzen [normal oder leicht entflammbar]) müssen einen Abstand von mindestens 3 m einhalten.

Zusätzlich ist mindestens ein Feuerlöscher, geeignet für die Brandklassen A, B, C (nach DIN 14406, EN 3), in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten.

Offene Feuerstätten oder gasbetriebene Einrichtungen sind hier nicht zulässig.

- **Stände und Zelte mit Verwendung von offenen Feuerstellen und gasbetriebenen Kochstellen**

(z. B.: Imbisswagen, Glühweinstände, Kohlefeuer) müssen einen Abstand von mindestens 5 m einhalten.

Zusätzlich ist mindestens ein Feuerlöscher, geeignet für die Brandklassen A, B, C (nach DIN 14406, EN 3), in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten.

Im Einzelfall kann es erforderlich sein, dass trotz ausreichendem Abstand zum Gebäude zusätzliche Sicherungsmaßnahmen durchzuführen sind (z. B. Glaselemente von (Not-)Ausgängen feuerhemmend verschließen, brennbare Außenwände feuerhemmend F 30 verkleiden.

\* \* \* \* \*